

## **Periodische Informationen über Wirtschaftsberatung, Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung**

Sehr geehrte Leserin,  
sehr geehrter Leser

Der Hauptbeitrag der vorliegenden Ausgabe behandelt in konzentrierter Form das an unserem letzten Steuerseminar behandelte Thema des Beteiligungsabzugs. Der Beteiligungsabzug stellt ein wichtiges Instrument dar, um zu verhindern, dass Dividenden einer Mehrfach- oder Überbesteuerung unterstehen. Der Beitrag geht auf Vor- und Nachteile des schweizerischen Systems ein und kommt zum Schluss, dass die Beteiligungsermässigung ein zentrales Element zur Verhinderung einer mehrfachen oder übermässigen Besteuerung von Dividenden darstellt. Mit der absehbaren Abschaffung des Holdingstatus wird der Beteiligungsabzug demzufolge noch an Bedeutung gewinnen, indem er dereinst auch bei Holdinggesellschaften für die Kantons- und Gemeindesteuern in Anspruch genommen werden muss.

Der zweite Beitrag unserer Ausgabe widmet sich zu weiteren Ausführungen zu den Einlagen in die Arbeitgeberbeitragsreserven und den damit verbundenen Steuereinsparungen. Der Beitrag behandelt u.a. die notwendigen Nachweise, die für die Geltendmachung der Steuerersparnis erbracht werden müssen und macht einen Exkurs auf die Situation von Selbständigerwerbende, die Einlagen in die Arbeitgeberbeitragsreserve vornehmen sowie auf die absehbaren Änderungen der AHV-Revision 2020.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre.

Ihre T+R AG

## **Business-Apéros**

Der T+R Business-Apéro 2018 steht erneut im Zeichen der Steuern. Wir präsentieren Ihnen eine Übersicht über die jüngsten Entwicklungen im bernischen und schweizerischen Steuerrecht. Dazu gehören u.a. Ausführungen zur «Steuervorlage 17» und zu aktuellen Gerichtsentscheiden.

Im Zentrum der Ausführungen zur MWST stehen erste Erfahrungen aus der Teilrevision des MWST-Gesetzes. Ebenso kommt die geräteunabhängige Abgabe für Radio und Fernsehen, welche ab dem 1. Januar 2019 bei Unternehmungen erhoben wird, kurz zur Sprache.

### **Veranstaltungsüberblick**

**Thun**  
Dienstag, 15. Mai 2018  
Beau Rivage da Domenico

**Biel**  
Mittwoch, 16. Mai 2018  
Residenz au Lac

**Bern**  
Donnerstag, 17. Mai 2018  
Hotel Bern

### **Anmeldung**

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung unter [www.t-r.ch/veranstaltungen](http://www.t-r.ch/veranstaltungen)

## **In dieser Ausgabe**



**Der Beteiligungsabzug** 2

**Der praktische Tipp** 5

Mit Einlagen in die Arbeitgeberbeitragsreserve Steuern sparen

**Öffnungszeiten über Auffahrt** 6

**Personelles** 6

Dienstjubilare

**Vorschau Veranstaltungen** 6

MWST-Kurse  
MWST-Kongress  
Steuerseminar

# Der Beteiligungsabzug



Thomas Kunz  
Partner, Mitglied des Verwaltungsrates  
dipl. Steuerexperte  
Geschäftsbereich Steuerberatung

## Einleitung

Die nachfolgenden Ausführungen gehen auf das von der T+R AG am 17. August 2017 im Stade de Suisse durchgeführte Steuerseminar zurück. Die dort vorgetragenen Rahmenbedingungen des Beteiligungsabzugs werden nachfolgend in konzentrierter Form dargestellt.

Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass die ESTV am 17. Dezember 2009 das Kreisschreiben Nr. 27 mit dem Titel «Steuerermässigung auf Beteiligungserträgen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften» publizierte.

Die **Beteiligungsermässigung bzw. der Beteiligungsabzug** ist ein wichtiges Instrument, um für Dividenden eine Mehrfach- bzw. Überbesteuerung zu verhindern. Von Gesetzes wegen sind im vorliegenden Kontext zwei Besteuerungsebenen vorgesehen – bei der Gesellschaft unterliegt der Reingewinn der Gewinnsteuer und wenn aus diesem Gewinn eine Dividende ausgerichtet wird, dann unterliegt diese beim Empfänger der Einkommenssteuer – aber eine darüber hinausgehende Besteuerung im Konzern soll mit der Beteiligungsermässigung verhindert werden.

Im Konzern kann eine Besteuerung von Dividenden auf Ebene Kanton und Gemeinde oftmals mit dem Holdingstatus vermieden werden, womit der Beteiligungsabzug nur für die direkte Bundessteuer bemüht werden muss. Wenn mit der Steuervorlage 17 dereinst unter anderem der Holdingstatus abgeschafft wird, dann werden Holdinggesellschaften auch für Kantons- und Gemeindesteuern auf den Beteiligungsabzug angewiesen sein. Mit anderen Worten wird die Bedeutung dieses wichtigen Instruments inskünftig ansteigen.

Im bestehenden System des Beteiligungsabzugs ist wie folgt vorzugehen:

- **Schritt 1:** ordentliche Berechnung der Gewinnsteuern aufgrund des steuerbaren Reingewinns.
- **Schritt 2:** Berechnung der Beteiligungsermässigung (Nettobeteiligungsertrag im Verhältnis zum steuerbaren Reingewinn).
- **Schritt 3:** Reduktion der im Schritt 1 berechneten Steuern um den im Schritt 2 ermittelten Beteiligungsabzug.

Diese **indirekte Freistellung** der Beteiligungserträge weist im Gegensatz zur direkten Freistellung via Spartenrechnung insbesondere die folgenden **Nachteile** auf:

- Systembedingt findet eine gewisse Verwässerung des Abzugs statt, worauf später weiter eingegangen wird (Stichwort: anteilige Anrechnung von Finanzierungsaufwand und Verwaltungskosten).
- Wenn Verluste aus Vorjahren vorge tragen werden, dann konsumiert der steuerlich privilegierte Beteiligungsertrag solche Verlustvorträge, welche eigentlich mit ordentlich steuerbaren Erträgen verrechnet werden sollten. Eine solche Kombination von Verlusten bzw. Verlustvorträgen mit Dividenden ist deshalb wenn immer möglich unbedingt zu vermeiden.

Auf der anderen Seite weist dieses System den **Vorteil** auf, dass im Konzern eine Art von **Verlustverdoppelung** eintreten kann:

- Die Tochtergesellschaft generiert Verluste, welche sie während 7 Jahren vortragen und mit künftigen Gewinnen verrechnen kann.
- Die Muttergesellschaft kann sich gestützt auf die Verluste der Tochtergesellschaft handelsrechtlich gezwungen sehen, die Beteiligung abzuschreiben: ein daraus allenfalls resultierender Verlust kann ebenfalls während 7 Jahren vorgetragen werden.  
**Hinweis:** solche Beteiligungsabschreibungen können besteuert werden, wenn und sobald sich eine Werterholung der abgeschriebenen Beteiligung einstellt (siehe Art. 62 Abs. 4 DBG; Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer).

Folgende Voraussetzungen sind für die Inanspruchnahme des Beteiligungsabzugs auf **Beteiligungserträgen** zu erfüllen:

- Bei der vereinnahmenden Körperschaft muss es sich um eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft handeln (womit beispielsweise Vereine und Stiftungen keine entsprechende Ermässigung erhalten).
- Die Beteiligungsquote beläuft sich auf mind. 10 % **ODER** der Verkehrswert der Beteiligung liegt über CHF 1 Mio.

Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass diese Eintrittshürde von 10 % bzw. CHF 1 Mio. einer sachlichen Überprüfung nicht standhält. Mit dem Ziel vor Augen, eine über eine Zweifachbesteuerung hinausgehende Steuerbelastung zu vermeiden, sollte eigentlich jede Dividende Anspruch auf den Beteiligungsabzug geben. Der Gesetzgeber hat das jedoch anders gewollt und demzufolge anders geregelt.

Die Beteiligungsermässigung kann auch dann zur Anwendung gelangen, wenn eine Gesellschaft eine Beteiligung veräussert. Für einen solchen **Kapitalgewinn** gelten jedoch leicht abweichende Voraussetzungen:

- Die Beteiligungsquote muss sich auf mind. 10 % belaufen (das alternative Kriterium «Verkehrswert» hat hier keine Bedeutung).
- Die Beteiligung muss sich mind. 1 Jahr lang im Eigentum der verkaufenden Gesellschaft befunden haben.

Um vom (Brutto-)Beteiligungsertrag zum massgebenden **Nettobeteiligungsertrag** zu gelangen, sind die folgenden Abzüge zu berücksichtigen:

- Anteiliger **Finanzierungsaufwand**: eine Verrechnung von Finanzierungsaufwand mit Finanzierungsertrag ist grundsätzlich nicht möglich. Der Finanzierungsaufwand wird in der Regel proportional auf Beteiligungen und übrige Aktiven verlegt (auf der Basis der Gewinnsteuerwerte). Wenn jedoch eine anderweitige (allenfalls objektmässige) Aufteilung zu einem sachgerechteren Ergebnis führt, dann ist eine entsprechende Geltendmachung durchaus möglich.
- Anteilige **Verwaltungskosten**: in der Regel kommt eine Pauschale von 5 % vom Bruttoertrag zur Anwendung. Der Nachweis davon abweichender Verwaltungskosten steht jedoch offen. Im Zweifelsfall kann eine proportionale Verteilung der tatsächlichen Verwaltungskosten analog dem Finanzierungsaufwand erfolgen.

Bei Kapitalgewinnen aus der Veräusserung von für den Beteiligungsabzug qualifizierenden Beteiligungen kann nicht unbesehen auf die vorhergehenden Ausführungen in Sachen anteiliger Finanzierungs- und Verwaltungskosten für Beteiligungserträge abgestellt werden. So würde beispielsweise die vorerwähnte Pauschalregelung (Verwaltungskosten 5 %) in den meisten Fällen zu einem unsachgemässen Ergebnis führen. Es ist deshalb unter Umständen durch alternative Berechnungen sicherzustellen, dass die Kapitalgewinne sachgerecht mit den anteiligen Finanzierungs- und Verwaltungsaufwendungen belastet werden.

Perfekt ist eine Beteiligungsermässigung von 100 %, womit keine Gewinnsteuern anfallen. Bei einem Beteiligungsabzug unter 100 % ist eine gewisse «Verwässerung» des Abzugs und damit eine gewisse gewinnsteuerliche Schattenbelastung zu verzeichnen und zwar aufgrund der vorerwähnten Anrechnung anteiliger Finanzierungs- und Verwaltungskosten. Das lässt sich zwar nicht verhindern, doch ist dafür zu sorgen, dass dieser Effekt minimal ausfällt.

Ein Beteiligungsabzug über 100 % ist wenn möglich zu vermeiden, weil ein solcher «Überschuss» ohne jegliche Steuerwirkung verpufft. In einer solchen Situation sind Massnahmen zu prüfen, den Abzug in Richtung 100 % abzusenken (bspw. durch die buchmässige und/oder durch eine nur steuerliche Auflösung stiller Reserven). Ein Beteiligungsabzug von über 100 % entsteht in jenen Fällen, in welchen das übrige Ergebnis (d.h. nach Ausklammerung des Beteiligungsertrags) negativ ausfällt.

Der vorerwähnten «Verwässerung» des Beteiligungsabzugs kann unter Umständen auch dadurch entgegengewirkt werden, dass Dividenden nicht alljährlich, sondern über ein paar Jahre kumuliert ausgerichtet werden. So tritt eine «Verwässerung» nur alle paar Jahre ein und nicht bei jeder jährlichen Dividende.

Nicht vergessen werden darf, dass auch Beteiligungsabschreibungen eine Auswirkung auf den Beteiligungsabzug haben können: wenn eine solche Abschreibung mit dem Umstand in Verbindung steht, dass eine Dividende ausgerichtet wurde, dann wird der Beteiligungsertrag um diese Abschreibung reduziert, womit sich der Beteiligungsabzug vermindert. Ein solcher Effekt kann insbesondere dann eintreten, wenn die Abschreibung im selben Jahr vorgenommen wird, in dem die Dividende vereinnahmt wurde.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass auch andere Ereignisse – ausserhalb von Dividenden und Gewinnen aus der Veräusserung von Beteiligungen – Anspruch auf einen Beteiligungsabzug geben können, wie zum Beispiel:

- Die fusionsweise Absorption einer Tochtergesellschaft durch ihre Muttergesellschaft: ein daraus resultierender Fusionsgewinn kommt grundsätzlich in den Genuss des Beteiligungsabzugs. Allfällige früher vorgenommene Abschreibungen auf einer Beteiligung unterliegen bei dieser Gelegenheit jedoch der ordentlichen Gewinnbesteuerung.
- Die Liquidation einer Tochtergesellschaft: der Liquidationsgewinn wird analog der fusionsweisen Absorption behandelt.

## **Schlussfolgerungen**

Die Beteiligungsermässigung ist ein zentrales Element zur sachgerechten Besteuerung von Dividendenausschüttungen: diese Ermässigung verhindert eine mehrfache und damit übermässige steuerliche Belastung von Beteiligungserträgen und trägt damit dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung. Mit der absehbaren Abschaffung u.a. des Holdingstatus gewinnt der Beteiligungsabzug noch an Bedeutung, indem er bei Holdinggesellschaften dereinst auch für die Kantons- und Gemeindesteuern in Anspruch genommen werden muss.

Eine rechtzeitige und sachgerechte Auseinandersetzung mit der Dividendenpolitik und der Berechnung des Beteiligungsabzugs soll sicherstellen, dass dafür qualifizierende Beteiligungserträge möglichst umfassend vom Beteiligungsabzug profitieren können.



## **Mit Einlagen in die Arbeitgeberbeitragsreserve Steuern sparen**



Adrian Steffen  
Partner, Mitglied des Verwaltungsrates  
dipl. Treuhandexperte  
Geschäftsbereich Wirtschaftsberatung

### **2. Teil**

Im ersten Teil des Artikels zu den Einlagen in die Arbeitgeberbeitragsreserven, welcher im Dezember 2017 erschienen ist, sind wir nebst der Definition darauf eingegangen, wer Einlagen in welcher Höhe vornehmen darf und wie die Bildung und Auflösung der Reserven erfolgt. Im abschliessenden zweiten Teil thematisieren wir die formellen Anforderungen für die steuerliche Geltendmachung sowie den Verwendungszweck der Arbeitgeberbeitragsreserven und beleuchten die Situation für selbstständig Erwerbende.

#### **Nachweis der Überweisung**

Zahlungen in die Arbeitgeberbeitragsreserven sind nur abziehbar, wenn sie unwiderruflich erbracht werden. Diese Voraussetzung wird erfüllt, wenn die Einzahlung im Folgejahr in Form eines Abflusses von liquiden Mitteln erfolgt ist.

In der Praxis verlangt die Steuerbehörde, dass zusammen mit der Steuererklärung der Gesellschaft ein Nachweis der Zahlung eingereicht wird.

Die Tatsache, dass man diese Optimierungsmöglichkeit faktisch bis Mitte des Folgejahres – betreffend den Abschluss des Vorjahres – noch realisieren kann, ist ein grosser Vorteil gegenüber anderen Steuersparmöglichkeiten. Hilfreich ist oft auch, dass man den Geschäftsverlauf des neuen Jahres und seine Auswirkungen auf die Liquiditätssituation der Unternehmung, für den definitiven Beschluss über die Höhe der Einzahlung noch mitberücksichtigen kann.

#### **Verwendungszweck der Arbeitgeberbeitragsreserven**

Die in die Arbeitgeberbeitragsreserven einbezahlten Mittel können ausschliesslich für die Entrichtung der Arbeitgeberbeiträge oder die Sanierung der Pensionskasse verwendet werden. Der ihr zugewiesene Betrag ist entsprechend zweckgebunden. Eine Rückerstattung der Prämien an den Arbeitgeber durch die Vorsorgeeinrichtung ist in jedem Fall ausgeschlossen.

#### **Arbeitgeberbeitragsreserven bei selbstständig Erwerbenden**

##### **a) selbstständig Erwerbende mit Personal**

Bei selbstständig Erwerbenden, welche ihre Mitarbeitenden in der 2. Säule versichert haben, gilt es zu beachten, dass nur die Arbeitgeberbeiträge für das Personal für die Berechnung der Arbeitgeberbeitragsreserve eingeschlossen sind. Die Beiträge von selbstständig Erwerbenden sind dafür ausgeschlossen.

##### **b) selbstständig Erwerbende ohne Personal**

Hier gilt dasselbe wie oben erwähnt. Für die auf selbstständig Erwerbende entfallenden Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung können keine Arbeitgeberbeitragsreserven gebildet werden.

#### **Exkurs und Hinweis auf die AHV-Revision 2020:**

Selbstständig erwerbstätige Personen können die Hälfte ihrer eigenen Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung des Personals oder ihres Berufsverbandes oder an die Auffangeinrichtung als geschäftsmässig begründeten Aufwand abziehen. Ebenfalls können selbstständig Erwerbende zur Zeit noch ½ der persönlichen Einkäufe in die 2. Säule als Aufwand in der Erfolgsrechnung geltend machen – mit dem Vorteil, dass auch das AHV-pflichtige Einkommen reduziert wird und dadurch AHV-Beiträge eingespart werden können. Dies gilt jedoch nur noch bis zur Einführung der AHV-Revision 2020. Alsdann wird die oben erwähnte Abzugsfähigkeit ganz wegfallen.

Bestehen bei Ihnen Unsicherheiten in Zusammenhang mit den Arbeitgeberbeitragsreserven und den damit vorhandenen Gestaltungsmöglichkeiten?

Unsere Spezialistinnen und Spezialisten aus dem Geschäftsbereich Wirtschaftsberatung unterstützen Sie gerne bei Fragen rund um dieses Thema.

## Öffnungszeiten über Auffahrt

Während der Auffahrtswoche, vom **10. Mai 2018** bis und mit **13. Mai 2018** bleiben unsere Büros **geschlossen**. Ab Montag, **14. Mai 2018, 8.00 Uhr**, sind wir gerne wieder für Sie da. Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen ein schönes Auffahrtswochenende.

## Personelles

### Dienstjubilare 2018

Wir danken unseren Mitarbeitenden herzlich für ihre Treue im Interesse unserer Kundschaft und Gesellschaft. Bei ihrer weiteren Tätigkeit für die T+R AG wünschen wir ihnen viel Erfolg und Freude.

#### 25 Jahre

##### Susanne Hofstetter

Sachbearbeiterin Treuhand  
Geschäftsbereich Wirtschaftsberatung



#### 15 Jahre

##### Stefan Eichenberger

Handlungsbevollmächtigter  
IT Services  
Interne Dienste



#### 10 Jahre

##### Makedon Jenni

Vizedirektor  
lic. rer. pol.  
Mitglied Subkommission MWST EXPERTsuisse  
Geschäftsbereich Steuerberatung

## Vorschau Veranstaltungen

### MWST-Kurse 2018

Auch in diesem Jahr führen wir MWST-Kurse zu unterschiedlichen Themenbereichen durch. Eine gute Gelegenheit, die Chancen und Risiken Ihrer Unternehmung oder Ihrer Institution in Bezug auf die MWST zu thematisieren.

- 17. 10. MWST Importabwicklung (Nachmittag)
- 25. 10. MWST Spitäler
- 31. 10. MWST Hochschulen/Forschungsanstalten und bildungsnahe Institutionen
- 01. 11. MWST Sportverbände und -vereine (Nachmittag)
- 08. 11. MWST Immobilien Spezialfälle (Nachmittag)

Nähere Informationen zum Programm und Anmeldung unter [seminar@t-r.ch](mailto:seminar@t-r.ch)

## Vorschau Veranstaltungen

### MWST-Kongress 2018

Mittwoch, 20. Juni 2018, 13.30-17.15 Uhr  
im Stade de Suisse Bern

#### «Erste Erfahrungen mit dem teilrevidierten MWST-Gesetz»

Unsere Gastreferenten Herr Raffaello Pietropaolo, Leiter der Hauptabteilung MWST der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV, HA MWST) und Herr Thomas Eyer, Chef Team 1, Abteilung Recht, ESTV, HA MWST, werden zu ausgewählten Themen der Hauptabteilung MWST wie die Entwicklung elektronische Plattform und Partnerprozesse, zu Neuregistrierungen ausländischer Unternehmen und zu ausgewählten Spezialitäten bei grenzüberschreitenden Transaktionen berichten. Auch zur Sprache kommen wird die neue geräteunabhängige RTV-Abgabe für Unternehmungen per 1. Januar 2019. Abgerundet wird der MWST-Kongress mit praktischen Erfahrungen aus der Sicht der MWST-Beratung und Highlights aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur MWST.

### Steuerseminar 2018

Donnerstag, 16. August 2018, 13.30-17.45 Uhr  
im Stade de Suisse Bern

#### «Steuervorlage 17, weitere Aktualitäten sowie Steuerfreiheit privater Kapitalgewinne»

Frau Tamara Pfammatter, Projektleiterin für steuerpolitische Geschäfte bei der Eidg. Steuerverwaltung, informiert über den aktuellen Stand der Steuervorlage 17. Ein Kernelement dieser Vorlage bildet u.a. die Abschaffung des Holdingstatus. Die Experten der T+R AG werden Planungsgedanken im Zusammenhang mit dem Übergang derartiger Statusgesellschaften in die ordentliche Besteuerung aufzeigen. Der steuerfreie private Kapitalgewinn, als zweiter Themenschwerpunkt, ist verschiedenen Einschränkungen unterworfen, die im Einzelfall Stolperfallen darstellen können. Die Referenten der T+R AG rufen eine Auswahl solcher Fragen in Erinnerung.

Nähere Informationen zu den Programmen und Online-Anmeldung unter [www.t-r.ch/veranstaltungen](http://www.t-r.ch/veranstaltungen)



[www.t-r.ch](http://www.t-r.ch)